

ALLRIS Dokumente

Dieses Dokument wurde von einem anderen Benutzer gerade erstellt und noch nicht auf dem Server gespeichert.

Betreff:

**Arbeitsprogramm 2025 bis 2027 zum Masterplan Sport 2030; hier:
Beauftragung einer Analyse zum Thema "Sport und Bewegung von
Mädchen und Frauen im öffentlichen Raum"**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

24.09.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.10.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung der Stadt Braunschweig werden u.a. vermehrt Gender-Aspekten in Verbindung mit Sport und Bewegung diskutiert. Dies betrifft unter anderem die baulichen Aspekte von Sport- und Bewegungsräumen im öffentlichen Raum sowie von Sportstätten für den Schul- und Vereinssport.

Folgerichtig ist dieses Thema auch im Rahmen der kooperativen Planungsphase in das Arbeitsprogramm 2025 bis 2027 zum Masterplan Sport 2030 - unterhalb des Leitzieles 8 „Die Sport- und Bewegungsflächen für den Freizeitsport sollen an die veränderten Anforderungen der Sportlerinnen und Sportler angepasst werden“ - als Maßnahme eingeflossen (Initiierung eines Projektes „Mädchen- und Frauengerechte Sport- und Bewegungsräume in Braunschweig“; vgl. Maßnahme 51 des Masterplan Sport 2030).

Um bei künftigen Planungen stärker als in der Vergangenheit auf die Bedürfnisse insbesondere von Frauen und Mädchen eingehen zu können, sollen die dafür benötigten konkreten Hinweise und Vorschläge für eine gendergerechte Planung von Sport- und Bewegungsräumen gesammelt und beleuchtet werden.

In einem ersten Schritt wird daher durch die Beauftragung einer Analyse der aktuelle Stand der Forschung zu diesem Thema nachvollziehbar aufbereitet werden.

Parallel ist vorgesehen, eine begleitende Arbeitsgruppe zu initiieren, die den Gesamtprozess unterstützen soll. Diese Gruppe soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Themengebiete Gleichstellung, Sport, Wissenschaft und Verwaltung zusammensetzen.

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt des Sportreferates zur Verfügung.

Über den Fortschritt und die Ergebnisse des Projektes wird der Sportausschuss fortlaufend unterrichtet.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen im 1. Halbjahr 2025

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

18.09.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.10.2025

Status

Ö

Beschluss:

Für das 1. Halbjahr 2025 werden die in der Anlage unter den laufenden Nummern 1-72 genannten Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit einer Gesamtsumme in Höhe von 94.360,52 € gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.4.1 der Sportförderrichtlinie Sportvereinen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren.

Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C „Breitensport Kinder/Jugendliche“ oder Übungsleiter-C „Breitensport Kinder“) ebenfalls den Punktwert 1,5. Jede sonstige Lizenz erhält den Punktwert 1.

Alle Braunschweiger Sportvereine wurden über den Verteilerschlüssel und die Berechnung der Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen informiert und um Einreichung der geforderten Unterlagen (Lizenzen und Zahlungsnachweise) gebeten.

Die erreichten Punkte teilten sich wie folgt auf:

- 58,5 Punkte für B-Lizenz Prävention – entspricht 39 Übungsleitenden
- 49,5 Punkte für C-Lizenz Kinder und Jugendliche – entspricht 33 Übungsleitenden
- 429 Punkte/Übungsleitende mit sonstiger Lizenz

Das für den genannten Zeitraum zur Verfügung stehende Budget in Höhe von 94.360,52 € wird entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte je antragstellendem Verein verteilt. Die in der Anlage aufgeführten Zuschussbeträge wurden unter Berücksichtigung kaufmännischer Rundung ermittelt. Ein Antrag eines Braunschweiger Sportvereins konnte nicht berücksichtigt werden, da die Lizenzanforderung aus der Sportförderrichtlinie nicht erfüllt war.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen zur Gewährung der Zuschüsse für Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n: Zuschüsse lizenzierte ÜL-TR 1. HJ 2025

Anlage zur Vorlage 25-26449

Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen im 1. Halbjahr 2025

Nr.	Verein	Gesamtpunktzahl	Zuschuss
1	1. Fitness- und Fußballclub Braunschweig e.V.	11	1.932,90 €
2	1. JFV Braunschweig e.V.	4	702,87 €
3	ALILA FUN SPORT e. V.	4,5	790,73 €
4	Badminton Club Comet Braunschweig e. V.	5	878,59 €
5	Blindensportabteilung des Regionalvereins Braunschweig im Blinden- und Sehbehindertenverb Nds. e.V.	1	175,72 €
6	Boulder e.V.	4	702,87 €
7	Box-Club 72 Braunschweig e.V.	2	351,44 €
8	Braunschweiger Judo-Club e. V.	13	2.284,33 €
9	Braunschweiger Kanu-Club e.V.	2	351,44 €
10	Braunschweiger Laufclub e. V.	3	527,15 €
11	Braunschweiger Männer-Turnverein v. 1847 e.V.	85	14.936,02 €
12	Braunschweiger Sport-Club Acosta e.V.	13,5	2.372,19 €
13	Braunschweiger Tanz-Sport-Club e.V.	9,5	1.669,32 €
14	BTSV Eintracht Braunschweig von 1895 e.V.	39	6.853,00 €
15	FamilienSportverein Braunschweig e.V.	7,5	1.317,88 €
16	FC Sportfreunde 1920 Rautheim e. V.	4	702,87 €
17	Freie Turnerschaft Braunschweig e.V.	9,5	1.669,32 €
18	Gehörlosen Sportverein Braunschweig e.V. 1925	2,5	439,29 €
19	Gesundheitssportverein Braunschweig e.V.	5	878,59 €
20	Lehndorfer Turn- u. Sportverein v. 1893 e.V.	22	3.865,79 €
21	Löwen Fußball Club Braunschweig e. V.	2	351,44 €
22	Männerturnverein Hondelage von 1909 e.V.	8	1.405,74 €
23	Motorsportclub der Polizei Braunschweig im ADAC e.V.	6	1.054,31 €
24	NaturFreunde Deutschland OG Braunschweig e. V.	5	878,59 €
25	Pferdesportgemeinschaft zwischen Harz & Heide e. V.	3	527,15 €
26	Polizeisportverein Braunschweig e.V.	33,5	5.886,55 €
27	Pony- und Reit-Club Volkmarode u.U. e. V.	3	527,15 €
28	Radsport-Verein Braunschweig von 1923 e.V.	1	175,72 €
29	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.	6	1.054,31 €
30	Reit- und Fahrverein Braunschweig e.V.	5	878,59 €
31	Ruder-Klub Normannia e.V	2	351,44 €
32	S.C. Rot-Weiß Volkmarode 1912 e.V.	7	1.230,03 €
33	SC Victoria e.V.	3,5	615,01 €
34	Schützen-Gilde von 1970 e.V. Hondelage	1	175,72 €
35	Schützenverein Querum 1874 e. V.	2	351,44 €
36	Schützenverein Waggum von 1954 e.V.	2	351,44 €
37	Schwimm-Sport-Club Germania 08 e.V.	3	527,15 €
38	Schwimm-Sport-Team Braunschweig e.V.	6	1.054,31 €
39	Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e.V.	8	1.405,74 €
40	Segler-Verein Braunschweig e. V.	6	1.054,31 €
41	Shotokan Braunschweig e.V.	1	175,72 €
42	Sport- und Kulturgemeinschaft e.V. von 1949 Dibbesdorf	4	702,87 €
43	Sportclub Einigkeit Glesmarode von 1902 e.V.	4	702,87 €
44	Sportgemeinschaft Blau-Gold Braunschweig e. V.	4	702,87 €
45	sportTREND Ultralaufteam Braunschweig e.V.	2	351,44 €
46	Sportverein Broitzem 1921 e.V.	3,5	615,01 €
47	SV Gartenstadt von 1960 e.V.	7,5	1.317,88 €
48	SV Grün-Weiß Waggum e. V.	11,5	2.020,76 €
49	SV Kralenriede 1922 e.V.	6,5	1.142,17 €
50	SV Lindenberg von 1949 e.V.	4,5	790,73 €
51	SV Melverode-Heidberg e.V.	7	1.230,03 €
52	SV Olympia 92 Braunschweig e.V.	7,5	1.317,88 €

TOP 5

53	SV Querum von 1911 e.V.	4,5	790,73 €
54	SV Schwarzer Berg e. V.	2,5	439,29 €
55	SV Stöckheim e.V. von 1955	9	1.581,46 €
56	Tischtennis Club Magni Braunschweig e.V.	1	175,72 €
57	Tischtennisclub Grün-Gelb Braunschweig e.V.	2	351,44 €
58	TSV Eintracht Völkenrode 1904 e.V.	7	1.230,03 €
59	TSV Germania Lamme 1946 e. V.	28	4.920,10 €
60	Turn- und Sportverein " Frisch Auf" e. V. Timmerlah	10	1.757,18 €
61	Turn- und Sportverein 1921 Schapen e.V.	3	527,15 €
62	Turn- und Sportverein Geitelde von 1926 e.V.	1	175,72 €
63	Turn- und Sportverein Rünigen e.V.	6	1.054,31 €
64	Turnverein Eintracht 1910 e.V. Veltenhof	4	702,87 €
65	Turnverein Mascherode von 1919 e.V.	2	351,44 €
66	Universitäts-Sport-Club Braunschweig e.V.	10,5	1.845,04 €
67	Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V.	2	351,44 €
68	Verein für Volkssport (VfV) v. 1898 Braunschweig	8	1.405,74 €
69	Verein zur Gesundheitsförderung WORKOUT Braunschweig e. V.	3	527,15 €
70	VfL Bienrode 1930 e.V.	1	175,72 €
71	VTTC Concordia Braunschweig-Steterburg e.V.	3	527,15 €
72	Welfen Sport Club Braunschweig e.V.	6,5	1.142,17 €

Zur Verfügung stehendes Budget:	94.360,52 €
Gesamtpunktzahl:	537,0
Zuschuss je Punkt:	175,72 €

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. - Ausrichtung der Tanz-Weltmeisterschaft am 6. Dezember 2025

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

22.09.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.10.2025

Status

Ö

Beschluss:

Dem Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 23.000,00 € als Fehlbedarfsfinanzierung für die Ausrichtung der Weltmeisterschaft der Standard-Formationen in der Volkswagenhalle Braunschweig am 6. Dezember 2025 gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.7 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewähren, sofern ein Braunschweiger Sportverein / Sportverband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Der Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. (BTSC) hat einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 23.000,00 € für die Ausrichtung der Weltmeisterschaft der Standard-Formationen in der Volkswagenhalle Braunschweig am 6. Dezember 2025 gestellt. Die voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben belaufen sich gemäß Budgetkalkulation des BTSC auf 257.000,00 €.

Der BTSC hat in der Vergangenheit bereits mehrere Deutsche Meisterschaften und Weltmeisterschaften ausgerichtet. Aus sportfachlicher Sicht wird die Veranstaltung als besonders geeignet eingeschätzt, das Image Braunschweigs als Sportstadt auszubauen bzw. zu festigen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem BTSC einen Zuschuss in Höhe von bis zu 23.000,00 € als Fehlbedarfsfinanzierung für die Ausrichtung der Weltmeisterschaft der Standard-Formationen in der Volkswagenhalle Braunschweig am 6. Dezember 2025 zu gewähren.

Haushaltsmittel stehen im Doppelhaushalt 2025/26 zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. - Betrieb des Landesleistungszentrums Tanzsport im Jahr 2025

Organisationseinheit:
Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:
22.09.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.10.2025

Status

Ö

Beschluss:

Dem Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. wird ein zweiter Teilzuschuss in Höhe von bis zu 25.000,00 € für den Betrieb des Landesleistungszentrums Tanzen im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025 gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.8.1 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt u. a. für ein vom jeweiligen Sportfachverband anerkanntes Leistungszentrum auf Antrag einen pauschalen Zuschuss pro Jahr von höchstens 50,00 % der zuschussfähigen Kosten gewähren, sofern der Trägerverein seinen Sitz in Braunschweig hat.

Der Braunschweiger Tanz-Sport-Club e. V. (BTSC) hat für das Jahr 2025 einen städtischen Zuschuss in Höhe von bis zu 50.000,00 € für den Betrieb des Landesleistungszentrums Tanzen in der Böcklerstraße 219, 38102 Braunschweig beantragt.

Gemäß vorliegendem Kosten- und Finanzierungsplan geht der BTSC für das Jahr 2025 von voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 100.992,00 € aus.

Aufgrund einer Erhöhung der Energiekosten in den letzten Jahren um 50,00 % sowie weiteren Kostensteigerungen hat der BTSC darüber hinaus nach diversen Gesprächen mit der Verwaltung parallel ein Kosteneinsparprogramm vorgelegt, in dem der Verein zahlreiche Maßnahmen zur Kostensenkung bzw. Einnahmeerhöhung plant.

Zusätzlich sollen diverse weitere Kostenoptimierungspotenziale, wie schon dargestellt (vgl. DS 25-25348), ausgeschöpft werden. So konnte inzwischen u. a. eine Teiluntervermietung realisiert werden. Insgesamt ist der Verein weiterhin zuversichtlich in diesem und den Folgejahren 2026/2027 die Kosten weiter zu minimieren sowie die Einnahmen zu steigern.

Dem BTSC wurde bisher, wie vom Sportausschuss in seiner Sitzung am 19. März 2025 beschlossen, eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 25.000,00 € zur Anteilsfinanzierung der voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben im 1. Halbjahr 2025 gewährt.

Die Verwaltung schlägt vor dem BTSC einen zweiten Teilzuschuss in Höhe von bis zu 25.000,00 € für den Betrieb des Landesleistungszentrums für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025 zu gewähren.

Der daraus resultierende Gesamtzuschuss in Höhe von bis zu 50.000,00 € dient zur Anteilsfinanzierung der voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 100.992,00 € (49,50 %) im Jahr 2025.

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Doppelhaushalt 2025/26 zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n: keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | VfB Rot-Weiß 04 Braunschweig e. V. - Durchführung des Projektes "Lebenschancen durch Sport" - Nachbewilligung

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

25.09.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.10.2025

Status

Ö

Beschluss:

Dem VfB Rot-Weiß 04 Braunschweig e. V. wird für die Durchführung seines Projektes „Lebenschancen durch Sport“ Jahr 2025 ein weiterer Zuschuss in Höhe von bis zu 18.000,00 € gewährt.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.9 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig innovative Sportangebote z. B. im Bereich Kinder und Jugendliche fördern.

Seit 2008 betreibt der VfB Rot-Weiß 04 Braunschweig e. V. (VfB Rot-Weiß) im westlichen Ringgebiet der Stadt Braunschweig das Projekt „Lebenschancen durch Sport“. Mit der Durchführung des Projektes ist die Löwenkickers GbR beauftragt.

Seit dem Jahr 2021 wird das Projekt durch die Sportfachverwaltung gefördert. Zur Sicherstellung der Projektdurchführung wurde für das 1. Halbjahr 2025 ein Abschlag in Höhe von 42.000,00 € gewährt und dem Verein ausgezahlt. Für die Durchführung des Projektes im 2. Halbjahr 2025 wurde ein weiterer Zuschuss in Höhe von bis zu 42.000,00 € gewährt.

Der Verein ist nunmehr an die Verwaltung herangetreten, da der avisierte Eigenanteil 2025 entgegen der Prognose trotz Unterstützung doch nicht vollständig aufgebracht werden kann. Konkret liegt eine Deckungslücke in Höhe von 18.000,00 € vor. Der Verein würde das Projekt gerne weiterführen und hat daher eine Erhöhung des Zuschusses 2025 um diesen Fehlbetrag beantragt. Sofern die Deckungslücke nicht geschlossen werden kann, müsste das Projekt vorzeitig im Jahr 2025 beendet oder vom Leistungsumfang gemindert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem VfB Rot-Weiß einen weiteren Zuschuss in Höhe von bis zu 18.000,00 € für die Durchführung des Projektes „Lebenschancen durch Sport“ in 2025 zu gewähren.

Der Gesamtzuschuss in Höhe von dann insgesamt bis zu 102.000,00 € dient zur Anteilsfinanzierung (91,07 %) der voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 112.000,00 €.

Im Jahr ist 2026 ist eine wesentlich größere Finanzierungslücke sehr wahrscheinlich. Hier wird die Verwaltung mit dem Verein zeitnah ergebnisoffene Gespräche führen.

Haushaltsmittel:

Der Verein bringt Eigenmittel in Höhe von 10.000,00 € ein. Im städtischen Doppelhaushalt 2025/26 ist für das Jahr 2025 ein Ansatz in Höhe von 84.000,00 € für das Projekt vorgesehen. Die Deckungslücke in Höhe von 18.000,00 € kann über globale Haushaltsmittel des Sportreferates gedeckt werden.

Hübner

Anlage/n:

keine

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Zuschüsse für Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

25.09.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.10.2025

Status

Ö

Beschluss:

Den nachfolgend aufgeführten Sportvereinen werden vorbehaltlich einer abschließenden positiven Prüfung der jeweils zuständigen Fachabteilungen Zuschüsse in einer Gesamthöhe von bis zu 89.857,00 € gewährt:

1. SV Olympia 92 Braunschweig e.V. bis zu 70.500,00 €
(Sanierung und Dämmung des Daches vom Sportheim)
2. Tennis-Club PTB e. V. Braunschweig bis zu 19.357,00 €
(Grundsanierung von zwei Tennisplätzen).

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Nr. 5 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist der Sportausschuss zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen.

Gemäß Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z. B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen, sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, Zuwendungen gewähren.

Der Verwaltung liegen folgende grundsätzlich entscheidungsreife Zuschussanträge der Priorität II mit einem beantragten Förderumfang von insgesamt 89.857,00 € vor, die unter die Förderart der Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie fallen und die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie sowie der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig erfüllen:

1. SV Olympia 92 Braunschweig e.V. - Sanierung und Dämmung des Daches vom Sportheim:

Der SV Olympia 92 Braunschweig e.V. beantragt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 70.500,00 € für die genannte Maßnahme. Der Verein geht von voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 141.615,22 € aus.

Das Sportheim wurde in 2023 und 2024 aus Eigenmitteln aufwendig renoviert. Während der Umbauphase hatte der Verein durch Starkregen zwei Wassereinbrüche zu verzeichnen. Es wurde festgestellt, dass das Dach des Sportheims in Teilen 38 Jahre alt und sanierungsbedürftig sowie keine Dämmung vorhanden ist. Unter Hinzuziehung eines Energieberaters wurde die Sanierung und Dämmung des Daches vom Sportheim geplant,

eine Dämmung berechnet sowie ein Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem SV Olympia 92 Braunschweig e.V. einen Zuschuss in Höhe von bis zu 70.500,00 € für die Sanierung und Dämmung des Daches vom Sportheim als Anteilsfinanzierung (49,78 %) zu gewähren.

2. Tennis-Club PTB e. V. Braunschweig - Grundsanierung von zwei Tennisplätzen:

Der Tennis-Club PTB e. V. Braunschweig beantragt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 19.357,00 € für die genannte Maßnahme. Der Verein geht von voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 38.714,00 € aus.

Der über 200 Mitglieder zählende Verein möchte zwei Tennisplätze grundsaniern, da diese altersbedingt nicht mehr vollumfänglich genutzt werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Tennis-Club PTB e. V. Braunschweig einen Zuschuss in Höhe von bis zu 19.357,00 € für die Grundsanierung von zwei Tennisplätzen als Anteilsfinanzierung (50,00 %) zu gewähren.

Bei beiden Zuschussanträgen liegen noch keine abschließenden Stellungnahmen der zuständigen Fachabteilungen vor. Insbesondere bestanden Schwierigkeiten, alternative Angebote von Fachfirmen einzuholen. Die Gewährung der vorgeschlagenen Zuschüsse steht daher unter dem Vorbehalt, dass die Fachabteilungen jeweils positive Stellungnahmen abgeben.

Haushaltsmittel zur Gewährung der vorgeschlagenen Zuschüsse stehen im Doppelhaushalt 2025/26 zur Verfügung.

Der Verwaltung liegen noch weitere Zuschussanträge nachrangiger Priorität (Prio IV) vor, welche jedoch noch nicht entscheidungsreif sind, bzw. bei denen der beantragte städtische Zuschussbedarf nach derzeitigem Stand nicht durch entsprechende Haushaltsmittel gedeckt ist. Die Verwaltung befindet sich in diesen Fällen noch in der Prüfung und steht in Kontakt mit den antragstellenden Sportvereinen.

Hübner

Anlage/n:
keine

*Betreff:***Verlängerung der Mietverträge mit dem Lehdorfer TSV von 1893 e.V. und dem TSV Germania Lamme e.V.***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

0670 Sportreferat

Datum:

24.09.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.10.2025

Status

Ö

Beschluss:

1. Der Verlängerung der Mietverträge mit

1.1 dem Lehdorfer TSV von 1893 e.V. sowie

1.2 dem TSV Germania Lamme e.V.

wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsanpassungen im Benehmen mit dem jeweiligen Mieter vorzunehmen.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG, wonach der VA über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, beschließt.

Die Stadt hat mit den unter 1.1 und 1.2 genannten Sportvereinen bereits seit vielen Jahren einen laufenden Mietvertrag über die städtischen Sportanlagen. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29. Oktober 2024 (Ds. 24-24376) wurde die Verwaltung ermächtigt, Vertragsverhandlungen mit den genannten Sportvereinen hinsichtlich der notwendigen Umsatzsteuerregelung nach § 2b UStG zu führen mit dem Ziel, Änderungsverträge mit Miet- und Pachtzinsvereinbarungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2025 abzuschließen. Im Einvernehmen mit den Vereinen ist es Ziel diese Mietverträge in diesem Zusammenhang langfristig zu verlängern. Zum jetzigen Zeitpunkt würden die bestehenden Vertragssituationen der genannten Vereine weder die Förderkriterien des Landessportbundes Niedersachsen e. V. noch die Voraussetzungen nach Ziffer 3.6.2 der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig erfüllen.

Demnach kann die Stadt für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die sich im Eigentum von Sportvereinen befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. aus Erbbaurechtsverträgen) bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Laufzeit von in der Regel noch mindestens zwölf Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen, Zuwendungen gewähren.

Damit bei ggf. zukünftigen Zuschussanträgen keine kurzfristigen Beschlüsse zu Vertragsverlängerungen erforderlich werden, sollen nun im Vorfeld langfristige Verlängerungen erwirkt werden. Bei noch kommenden Vertragsverlängerungen, welche ebenfalls im Jahr 2025 den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, ist in der Regel ebenfalls eine längere Vertragslaufzeit vorgesehen. Den Braunschweiger Sportvereinen werden somit günstige Rahmenbedingungen für mögliche zukünftige Investitionen geboten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den jeweiligen Vertragsanpassungen und -verlängerungen mit dem unter 1.1 und 1.2 genannten Vereinen die Zustimmung zu erteilen.

Als Anlage sind die Vertragsentwürfe für die unter 1.1 und 1.2 genannten Vereine beigelegt.

Geiger

Anlage/n:

Entwurf_Mietvertrag_Lehndorfer_TSV

Entwurf_Mietvertrag_TSV_Lamme

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -

- nachstehend Stadt genannt –

und

dem Lehdorfer TSV von 1893 e.V.,

- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Mietvertrag vom 22.02.1994 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Lehdorf/5316	7	369/175	26.582 m ²
Lehdorf/5316	7	369/177	94.859 m ²
Lehdorf/5316	7	369/197	1.631 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 35.770 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 0,06 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche und 0,22 €/m² jährlich für die bebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 35.730 m² ist somit ein Mietzins von 2.143,80 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer und für die bebaute Fläche in einer Größe von 40 m² ein Mietzins von 8,80 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietzins in Höhe von 2.152,60 € zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 2.561,59 €. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 640,40 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100000786 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der

Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Mietzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

- (1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen..
- (2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.
- (2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.
- (3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.
- (4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Verein ist damit einverstanden, dass die Vertragsfläche zur Durchführung von Volksfesten maximal zweimal jährlich kostenlos in Anspruch genommen werden darf, sofern die Vertragsfläche vor Abschluss dieses Vertrages für die Durchführung von Volksfesten zur Verfügung stand. Die Einzelheiten werden rechtzeitig zwischen dem Verein und dem Veranstalter geregelt.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Dies trifft nicht zu, soweit die Sportanlage von Schulen oder für Volksfeste benutzt wird. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(5) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

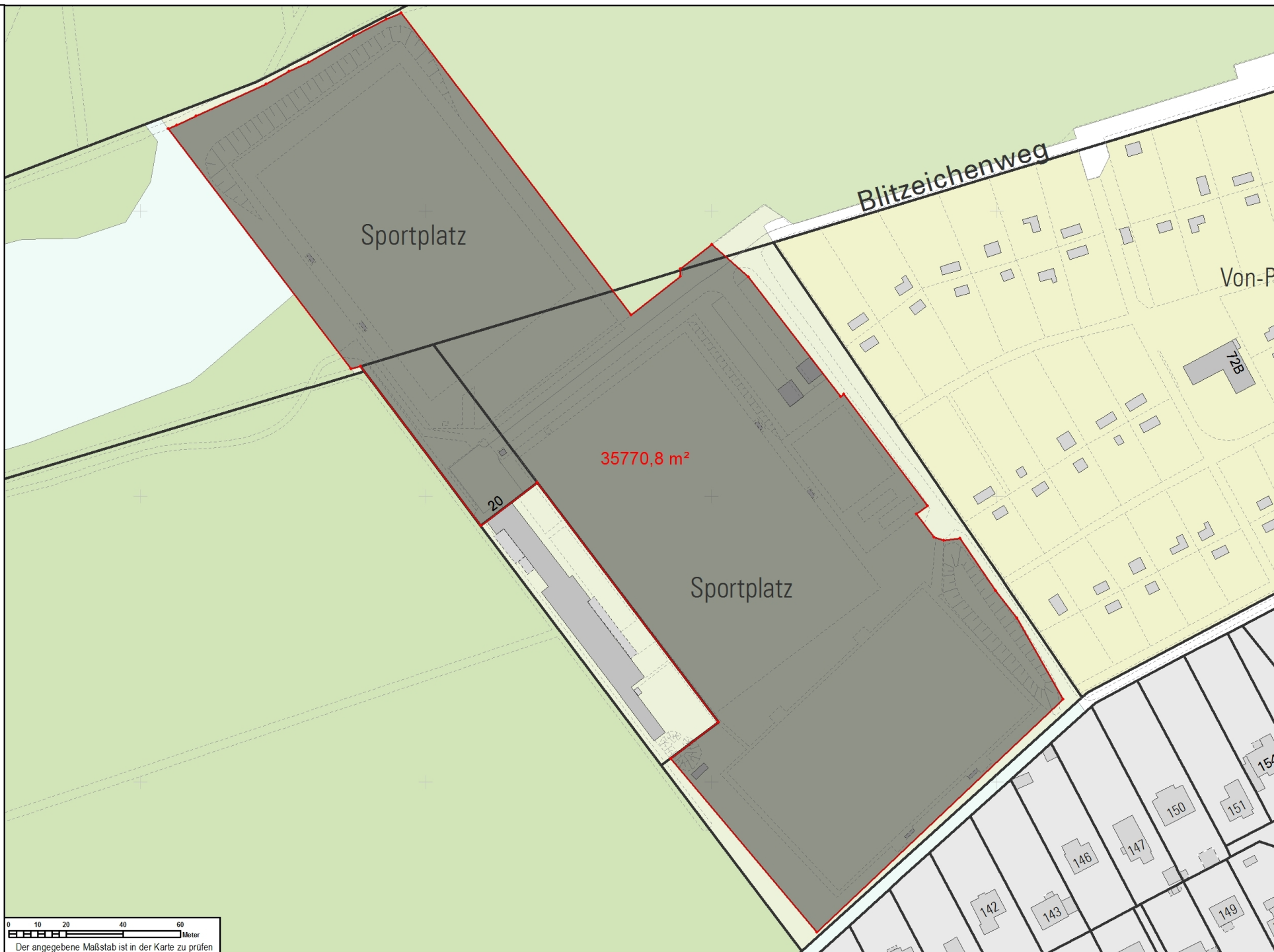
Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Lehndorfer TSV von 1893 e. V.

Der Oberbürgermeister

i.V.



Zwischen

der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig -

- nachstehend Stadt genannt –

und

dem TSV Germania Lamme e.V.,

- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Mietvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, den Mietvertrag vom 27. August 2007 zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und durch diesen Vertrag zu ersetzen.

§ 1

(1) Die Stadt ist Eigentümerin folgenden Grundstücks:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Lamme/5317	2	187/98	54.732 m ²
Lamme/5317	1	10/4	5.302 m ²
Lamme/5317	2	643/2	64.078 m ²

Sie überlässt davon eine Teilfläche in einer Größe von ca. 45.727 m² an den Verein. Die Überlassung der Anlage einschließlich der Baulichkeiten erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Eignung des Grundstückes und des Gebäudes für die Zwecke des Sportvereins, insbesondere für seine Größe, Beschaffenheit und Bebauungsfähigkeit oder für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

(2) Die vermietete Fläche ist auf dem als Anlage 1 und 2 beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet.

§ 2

(1) Der Verein ist berechtigt, auf der gemieteten Teilfläche eine Sportanlage mit den dazu erforderlichen Einrichtungen, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gewährt für diesen Zweck einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe sich aus dem von den zuständigen Gremien der Stadt beschlossenen Unterhaltungszuschüssen ergibt.

(3) Für den Fall, dass der Rat der Stadt die Höhe der an Sportvereine zu zahlenden Unterhaltungszuschüsse vermindert, kann der Verein diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit der Verein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch macht, werden die Vertragsparteien mit dem festen Willen zur Einigung über eine Anschlussnutzung für die in § 1 genannten Grundstücke zur Sicherung des Sportbetriebes verhandeln.

§ 3

(1) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01. Januar 2025 für die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Verein

- a) die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert,
- b) mit der Zahlung des Mietzinses oder eines Teiles länger als zwei Monate trotz Abmahnung in Verzug ist,
- c) den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt oder
- d) über das Vermögen des Vereines ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet bzw. eine außergerichtliche Schuldenbereinigung nach der Insolvenzordnung betrieben wird.

§ 4

(1) Der Mietzins beträgt 0,04 €/m² jährlich für die unbebaute Fläche und 0,18 €/m² jährlich für die bebaute Fläche. Für die überlassene unbebaute Grundstücksfläche von 45.298 m² ist somit ein Mietzins von 1.811,92 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer und für die bebaute Fläche in einer Größe von 428 m² ein Mietzins von 77,04 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Gesamtmietzins in Höhe von 1.888,96 € zzgl. Umsatzsteuer, insgesamt derzeit 2.247,86 €. Der Mietzins ist im Voraus in Teilbeträgen von 561,97 € jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres auf eines der Konten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 732100002204 überweisen. Der Verein darf den Mietzins nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung; ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

(2) Bei Zahlungsverzug wird der Verein Verzugszinsen und bei Stundung Stundungszinsen zahlen. Die Verzugszinsen liegen bei 5 % und die Stundungszinsen bei 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Sollte sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand vom Vertragsabschluss künftig um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, wird der

Mietzins im gleichen Verhältnis angepasst und ist auf 1. schriftliches Anfordern der Berechtigten mit Wirkung vom Ersten des vorangegangenen Monats an zu zahlen.

(4) Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung des Mietzinses durchgeführt worden ist, wird die Klausel gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nur jeweils anwendbar, sobald sich der gegenüber der jeweiligen Ausgangsziffer veränderte Index um mehr als 15 % nach unten oder oben verändert hat.

§ 5

Die auf dem Grundstück ruhenden und durch den Verwendungszweck noch zur Entstehung kommenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten z. B. Grundsteuer, Straßenreinigung sowie die privatrechtlichen Lasten, z. B. Brandkassenbeiträge, Abfallbeseitigungsgebühren (Restmüll), Kehrgebühren, Hausanschlusskosten für den Anschluss des Grundstückes an die Verteilernetze der Strom- Gas- und Wasserversorgung und die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, trägt der Verein.

§ 6

(1) Der Verein darf das Grundstück nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen. Das schließt das Recht zum Betrieb einer Vereinskantine ein, jedoch nicht die Befugnis zum Betrieb einer öffentlichen Gaststätte. Die geltenden Vorschriften zum Immissionsschutzgesetz und dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten.

(2) Künftige Veränderungen an Grund und Boden sowie die Errichtung von Bauten und Anlagen oder deren Veränderung bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt, etwaige dabei von der Stadt gestellte Bedingungen oder Auflagen hat der Verein zu erfüllen.

§ 7

(1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich der darauf errichteten Gebäude und Einfriedungen oder sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf seine Kosten stets ordnungsgemäß zu unterhalten; Hinweise der Stadt sind dabei zu befolgen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung umfasst alle regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, die durch die gewöhnliche Nutzung der Sportanlage erforderlich sind. Dazu gehören auch die Schönheitsreparaturen und die Gehölzpflege. Die notwendige Grunderneuerung der Spielfelder und der Einfriedung fällt nicht in die Unterhaltungspflicht des Vereins.

(2) Glasschäden muss der Verein alleine tragen. Ihm obliegt ebenfalls die Instandhaltung, Instandsetzung sowie die Ersatzbeschaffung aller von ihm selbst eingebrachten Einbauten und Einrichtungen.

(3) Für die Beseitigung von Schäden durch Verstopfungen der Rohrleitungen durch unsachgemäße Benutzung ist der Verein zuständig, sofern der Verein die Verstopfung verursacht hat, hat dieser auch die Kosten für die Beurteilung der Beweislast zu tragen. Die Beweislast liegt bei der Stadt.

(4) Die Erhaltung der baulichen Anlagen in Dach und Fach obliegt der Stadt. Hierzu gehören Arbeiten an der baulichen Substanz des Mietgegenstandes, wie z.B. an tragenden Wänden und dem Fundament.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die gesamte Sportanlage oder auch Teile derselben für die schulsportliche Nutzung der Stadt Braunschweig unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Zeit der Inanspruchnahme der Sportanlage durch die Schulen im Einvernehmen mit dem Verein so gelegt, dass der Sportbetrieb des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

(1) Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das überlassene Grundstück einschließlich der privaten Zuwegungen. Dem Verein obliegen der Winterdienst und die Reinigung auf der Vertragsfläche einschließlich der Zuwegung.

(2) Die Stadt überlässt dem Verein die Sportplatzanlage und deren Einrichtungen. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

(3) Für Personenschäden, welche dem Verein, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(4) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Verein verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 4 gilt dann nicht, soweit die Stadt für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes 3 verantwortlich ist.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

(6) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.

(7) Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt für Schäden an den gemieteten Einrichtungen gedeckt werden.

(8) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Verein.

§ 9

(1) Bei Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses hat der Verein die von ihm errichteten Anlagen, auf eigene Kosten und Veranlassung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Fundamente sind herauszunehmen und Bodenvertiefungen einzuplanieren.

(2) Die Stadt kann jedoch auch verlangen, dass einzelne oder alle auf der Vertragsfläche vorhandenen Anlagen erhalten bleiben. In diesem Fall gehen sie in das Eigentum der Stadt über. Für Investitionen, die der Verein nachgewiesenermaßen für diese Anlagen mit Eigenmitteln durchgeführt hat, zahlt die Stadt, sofern sie den Vertrag gekündigt hat, eine angemessene Entschädigung in Höhe des Zeitwertes. Zu diesem Zweck sind zwischen dem Verein und der Stadt Verhandlungen zu führen. Der Verein hat diesen Betrag für sportliche Zwecke in Abstimmung mit der Stadt (Sportreferat) zu verwenden. Zuschüsse der Stadt stellen keine Eigenmittel im vorgenannten Sinne dar.

(3) Einigen sich die Vertragsparteien über die Entschädigungssumme nicht, soll sie der Gutachterausschuss beim Katasteramt Braunschweig bindend festsetzen. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden von den Vertragsparteien jeweils zur Hälfte getragen. Hierbei handelt es sich um eine Schiedsklausel, d. h., die Vertragschließenden sind sich einig, dass für die Festsetzung der Entschädigung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen werden soll. Einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich dieser Schiedsklausel bedarf es nicht.

§ 10

Die Untervermietung/Verpachtung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Davon ausgenommen ist die Überlassung der Anlage an andere Braunschweiger Sportvereine.

§ 11

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu jeder angemessenen Tageszeit nach Vereinbarung zu betreten. Dabei festgestellte Mängel sind vom Verein auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Verein dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Vereins zu veranlassen.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 13

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

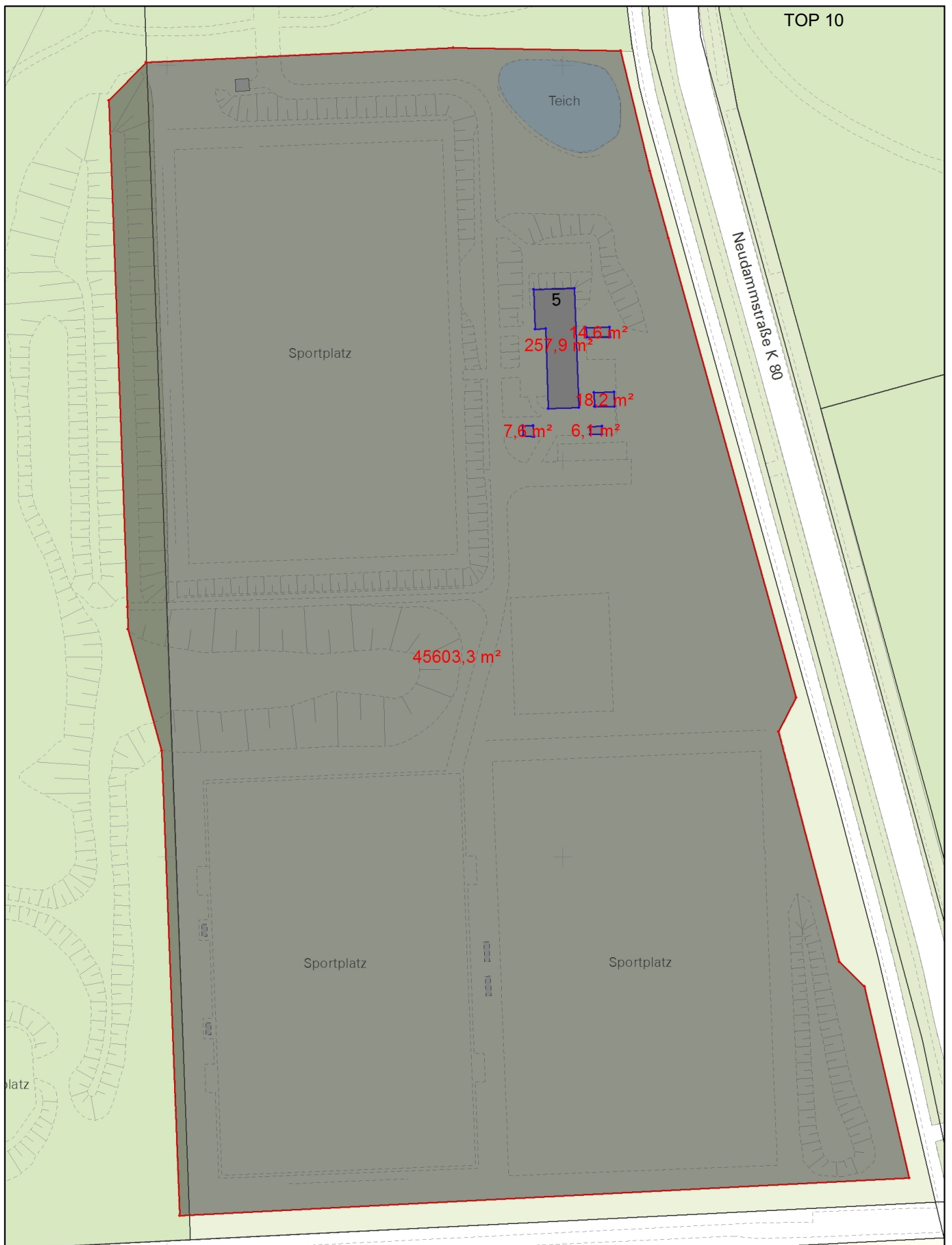
Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

i.V.

TSV Germania Lamme e. V.



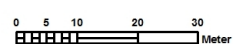
Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 06.06.2025

Maßstab: 1:1 250

Erstellt für Maßstab



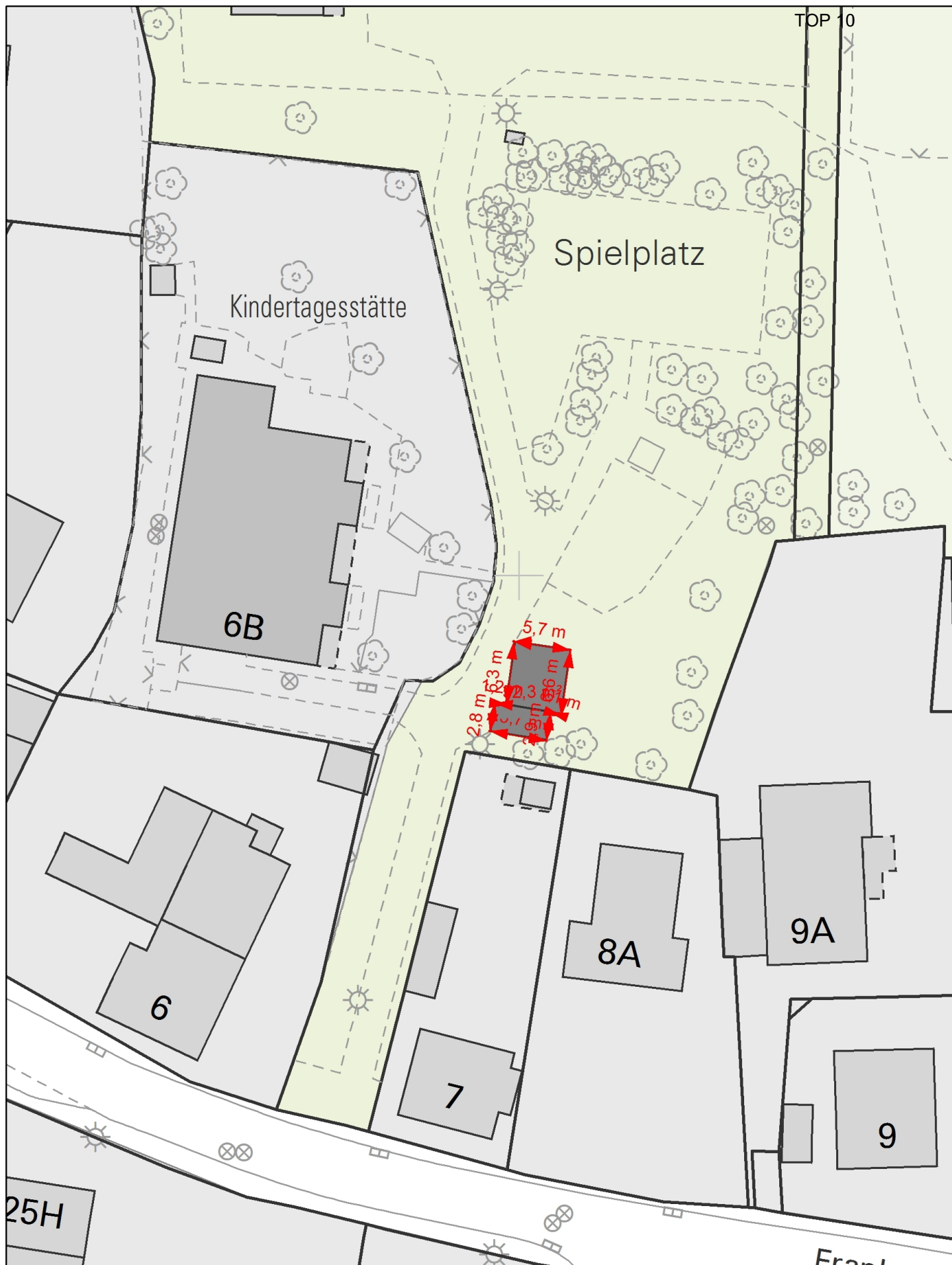
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 23.09.2025

Maßstab: 1:500

Erstellt für Maßstab

0 2,5 5 10 15
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Betreff:

Mietvertrag über eine Basketballhalle mit der Basketball Löwen Braunschweig GmbH

Organisationseinheit:

Dezernat VII
0670 Sportreferat

Datum:

30.09.2025

Beratungsfolge

Sportausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

01.10.2025

28.10.2025

Status

Ö

N

Beschluss:

Dem Mietvertrag mit der Basketball Löwen Braunschweig GmbH über die Vermietung von Räumlichkeiten zur Nutzung als Basketballhalle sowie als Nebenräume in der Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig, Haus 3, wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG, wonach der VA über diejenigen Angelegenheiten, über die nicht die Vertretung, der Stadtbezirksrat, der Ortsrat oder der Betriebsausschuss zu beschließen hat und für die nicht nach § 85 die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist, beschließt.

In Folge des Abrisses der Tunica-Halle, der seit Anfang Juni 2025 erfolgte, verlor die Basketball-Löwen Braunschweig GmbH die bisherige Trainingsstätte.

Schon vorher konnten die Basketball Löwen Braunschweig jedoch eine neue Trainingsstätte beziehen, die in den Folgemonaten sukzessive endgültig ertüchtigt und ausgestattet wurde. Ein Teil des Sportbereichs der Liegenschaft Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig, wurde im dortigen Haus 3 zu einer Basketball-Trainingshalle für die Profisportler und weitere Amateur-Teams ertüchtigt.

Im benachbarten Haus 1 des ehemaligen Hotelkomplexes wurde bereits die Geschäftsstelle der Basketball Löwen GmbH vorübergehend untergebracht, bevor diese in das ebenfalls vor Ort befindliche Haus 2 wechselt (vgl. DS 25-25781).

Nach den Mietverträgen für die Häuser 1 und 2 ist nunmehr auch ein Mietvertrag für das Haus 3 zu schließen. Der Beginn des Mietverhältnisses ist rückwirkend zum 1. Juli 2025 geplant und wird mit einer Festlaufzeit von 20 Jahren geschlossen.

Mit den jeweiligen räumlich nahen Umzügen in die neue sportliche Trainingshalle und die Geschäftsstellenbereiche wird sichergestellt, dass für die sehr erfolgreiche Arbeit im Braunschweiger Basketballsport dauerhaft beste Voraussetzungen geschaffen werden konnten.

Hübner

Anlage/n:

Entwurf Mietvertrag Basketball Löwen Haus 3

Entwurf Mietvertrag Basketball Löwen Haus 3 Anlage 1

Entwurf Mietvertrag Basketball Löwen Haus 3 Anlage 2

Zwischen

der Stadt Braunschweig, der Oberbürgermeister, Sportreferat, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachstehend „Vermieterin“ genannt –

und

der Basketball Löwen Braunschweig GmbH, Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig

- nachstehend „Mieterin“ genannt -

wird folgender

Mietvertrag

geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

- (1) Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Altewiek, Flur 12, Flurstück 1008/21 (Salzdahlumer Straße 137, 38126 Braunschweig) mit aufstehenden Gebäuden.
- (2) Sie vermietet in dem sich auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (ehemals „Vienna House Easy, Haus 3“) die in der Anlage 1 gelb hinterlegten Räumlichkeiten im Erdgeschoss als Basketballhalle zuzüglich Nebenräume (Teammanger, Lager, Physio, Fitnessbereich). Die in der Basketballhalle vorhandene Sportbodenfläche ist vollständig mit Basketball-Parkett mit zwei Basketball-Querfelder und mit beweglichen Korbanlagen ausgestattet. Die Markierung der Spielfelder erfolgte durch Linierung. Das Absetzen einzelner Feldbereiche wie dem Mittelkreis, der Zone, etc. ist nicht enthalten. In Abstimmung mit dem Eigentümer kann dies nutzerseitig erfolgen. Darüber hinaus wird ein Umkleide- und Sanitärtrakt im Obergeschoss (siehe Anlage 2, Löwen Umkleide / Duschen, gelb hinterlegt) zur Verfügung gestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags.

Die ausgewiesenen Flächenmaße beruhen auf der grafischen Berechnung anhand der vorhandenen Grundrisspläne.

Die Flächen dienen als vorläufige Grundlage für die Mietfläche und können von der Gesamtnutzfläche abweichen. Sofern erforderlich, wird diese vorläufige Mietfläche im Verlauf der Mietdauer durch eine Nachvermessung genauer bestimmt und gegebenenfalls korrigiert.

Flächenabweichung von bis zu 3% führen zu keiner Anpassung des Mietzinses.

§ 2 Verwendungszweck

- (1) Die Mieträume werden zur Nutzung als Basketball-Sporthalle an die Mieterin vermietet. Alle Basketball-Felder werden zu 100 % zur Nutzung an die Mieterin überlassen, mit der Auflage mindestens 75 % der Nutzungszeiten eingetragenen Basketballsportvereinen Braunschweigs, die dem SSB und LSB angehören, sowie für Schul- und KiTa-Kooperationen vorzuhalten. Die Entgelte für die Untervermietungen an die Vereine werden durch die Mieterin analog dem jeweils gültigen "Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen" erhoben.
- (2) Die Mieterin hat von den Mieträumen nur vertragsgemäßen Gebrauch zu machen, dazu gehört insbesondere die Nutzungsaufteilung zwischen Mieterin und den in Absatz 1, Satz 2 benannten Vereinen und Kooperationen. Die Nutzung erfolgt so, dass von dem Mietgegenstand und vom Mietzweck keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die übrigen Nutzerinnen und Nutzer der Liegenschaft Salzdhahmer Straße 137 bzw. der Wohnumgebung ausgehen.

§ 3 Zustand des Mietgegenstands

- (1) Die Vermieterin gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand bei Übergabe. Dieser ist in der Anlage 3 (Übergabeprotokoll) festzuhalten. Die Anlage 3 ist wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags.
- (2) Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen kann die Mieterin von der Vermieterin Schadensersatz wegen Mängeln an der Mietsache nur verlangen, soweit der Vermieterin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Recht der Mieterin zur Mietminderung oder zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Mieterin und Vermieterin sind sich darüber einig, dass die Räumlichkeiten zum Übergabezeitpunkt mit Abweichungen vom üblichen Sollzustand behaftet sind und der Prallschutz und zwei Basketball-Korbanlagen noch nachgerüstet wird. Dieser augenscheinliche Zustand ist kein Grund für die Mieterin, Mietminderungen geltend zu machen.

§ 4 Mietdauer

- (1) Das Mietverhältnis beginnt zum 1. Juli 2025 und wird auf 20 Jahre bis zum 30. Juni 2045 geschlossen. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 30. Juni eines Jahres gekündigt werden. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung sind sich beide Parteien einig, dass die Mieterin eine Restentschädigung

- ## § 5 Grundmiete

- 36 von 48 in Zusammenstellung

§ 10 Pflichten der Mieterin

- (1) Bei der Nutzung der Mietsache ist die Mieterin verpflichtet, hierzu alle besonderen Rechtsvorschriften etc. einzuhalten.
- (2) Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die gemeinschaftlichen Einrichtungen (z. B. Zuwegungen, Parkplätze) schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden an den Mieträumen sind der Vermieterin oder den beauftragten Personen sofort anzuzeigen. Hierzu gehören auch offensichtliche Mängel am Mietgegenstand, die die Sicherheit der Nutzung des Mietgegenstands beeinträchtigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet die Mieterin.
- (3) Die Mieterin hat für die ausreichende Belüftung der ihr überlassenen Innenräume zu sorgen. Bei Mietgegenständen, die mit isolierverglasten Fenstern ausgestattet sind, ist die Mieterin im besonderen Maße zur Belüftung verpflichtet, um Kondenswasserschäden zu vermeiden. Im Falle der Zuwiderhandlung haftet sie für den entstandenen Schaden.
- (4) Die Mieterin haftet für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Die Mieterin haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Angestellten, Besuchenden, Lieferantinnen bzw. Lieferanten, Handwerkerinnen bzw. Handwerker und Personen die sich mit ihrem Willen in dem Mietgegenstand aufhalten oder ihn aufsuchen, verursacht worden sind.
- (5) Die Mieterin hat zu beweisen, dass ein Verschulden ihrerseits nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Mietsache abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegt. Dies gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die mehrere Mietende gemeinsam nutzen.
- (6) Die Mieterin hat die Schäden, für die sie einstehen muss, sofort beseitigen zu lassen. Kommt sie dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Fristen nicht nach, so kann die Vermieterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden bedarf es der schriftlichen Mahnung unter Fristsetzung nicht.
- (7) Unberührt von den vorstehenden Ziffern bleibt die generelle Schadenersatzpflicht der Mieterin bei schuldhaftem Handeln.

Die Mieterin haftet hier für vollumfänglich für die Einhaltung dieser Pflichten.

§ 11 Benutzung der Mieträume/Überlassung an Dritte

- (1) Die Mieterin darf die angemietete Sporthalle zu anderen Zwecken als zur Nutzung als Basketballhalle nur mit der Erlaubnis der Vermieterin nutzen.
- (2) Die Mieterin ist ohne vorherige Erlaubnis der Vermieterin nur in dem in § 2 Absatz 1 genannten Rahmen berechtigt, die angemieteten Räume oder einen Teil hiervon unterzuvermieten oder einem Dritten zu überlassen. Die Mieterin weist jährlich zum 31.12. schriftlich die jeweiligen Untervermietungen gegenüber der Vermieterin nach.

- (3) Die Vermieterin kann ihre Zustimmung zu einer zusätzlichen möglichen Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an einen Dritten von der Zahlung eines angemessenen Zuschlags abhängig machen.
- (4) Überlässt die Mieterin den Gebrauch einem Dritten, so hat sie dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn die Vermieterin ihre Erlaubnis zur Untervermietung oder Überlassung erteilt hat.
- (5) Bei unbefugter Untervermietung kann die Vermieterin verlangen, dass die Mieterin sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist das Untermietverhältnis kündigt.
- (6) Die Mieterin ist berechtigt, nach Abstimmung mit der Vermieterin in den Mieträumen nutzerspezifische Anlagen aufzustellen, wenn und soweit die Kapazität der vorhandenen Installationen ausreicht und Belästigungen der Bewohnenden und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind. Im Falle des Anschlusses von Elektrogeräten, die zur Überlassung des vorhandenen Leitungsnetzes führen, ist die Mieterin verpflichtet, die Kosten der Verstärkung oder sonstigen Änderungen des Netzes zu tragen.

§12 Elektrizität, Gas, Wasser

- (1) Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität, Gas und Wasser dürfen von der Mieterin nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Einen eventuellen Mehrbedarf kann die Mieterin durch Erweiterung der Zuleitung auf eigene Kosten von der Vermieterin verlangen.
- (2) Bei Störungen und Schäden an der Versorgungsleitung hat die Mieterin für sofortige Abschaltung zu sorgen und ist verpflichtet, der Vermieterin oder ihre Beauftragten sofort zu benachrichtigen.
- (3) Bei Unterbrechungen der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung oder Entwässerung durch einen von der Vermieterin nicht zu vertretenden Umstand hat die Mieterin keine Schadenersatzansprüche gegen die Vermieterin.

§ 13 Bauliche Veränderungen durch die Vermieterin

- (1) Die Mieterin hat Maßnahmen der Vermieterin, die zum Erhalt des Mietgegenstands erforderlich sind, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der gemieteten Räume oder sonstiger Teile des Gebäudes, zur Einsparung von Heizenergie oder Wasser zu dulden.

Die Mieterin hat dabei die in Betracht kommenden Räume nach vorheriger Terminabsprache zugänglich zu halten und darf Ausführungen der Arbeiten nicht schuldhaft behindern oder verzögern, andernfalls haftet sie für die hierfür entstandenen Schäden.

- (2) Soweit die Mieterin die Arbeiten zu dulden hat, kann sie weder den Mietzins mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder Schadensersatz verlangen. Ein Minderungsrecht steht der Mieterin jedoch für den Fall zu, dass die Maßnahmen der Vermieterin den Gebrauch der Mieträume ganz ausschließen, erheblich beeinträchtigen oder zu besonderen Belastungen der Mieterin führen.

§14 Bauliche Änderungen/Einbauten durch die Mieterin

- (1) Die Vornahme baulicher Veränderungen am Mietgegenstand ist der Mieterin nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Die Mieterin verpflichtet sich, auf ihre Kosten bei Ablauf des Mietverhältnisses auf Verlangen der Vermieterin den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstands wiederherzustellen. Der Einsatz von Fremdfirmen bei baulichen Veränderungen am Mietgegenstand darf nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin erfolgen. Es bleibt der Vermieterin vorbehalten, die Arbeiten, Bauaufsicht und Bauleitung gegen Rechnungslegung an die Mieterin selbst wahrzunehmen

- (2) Einrichtungen, mit denen die Mieterin die Räume versehen hat, kann sie wegnehmen. Die Vermieterin kann die Ausübung des Wegnahmerechts jedoch verhindern, es sei denn, dass die Mieterin ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

In diesem Fall hat die Vermieterin an die Mieterin den Zeitwert der zurückgelassenen Sachen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Abnutzung und des technischen Fortschritts zu zahlen.

Mieterin und Vermieterin haben sich so rechtzeitig zu erklären, dass Vereinbarungen hierüber noch vor der Räumung getroffen werden können. Übernimmt die Vermieterin von der Mieterin eingebaute Einrichtungen nicht, so hat die Mieterin bis zum Vertragsablauf den früheren Zustand einschließlich aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten wiederherzustellen.

- (3) Die Mieterin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihr vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.
- (4) Die Anbringung von Außenantennen, Werbeanlagen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 15 Betreten des Mietobjekts durch die Vermieterin

- (1) Der Vermieterin oder ihren Beauftragten steht die Besichtigung des Mietgegenstandes nach rechtzeitiger Ankündigung zu angemessener Tageszeit frei. Zur Abwendung drohender Gefahren darf die Vermieterin die Mieträume auch ohne vorherige Ankündigung zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten.
- (2) Bei längerer Abwesenheit der Mieterin ist sicherzustellen, dass die Rechte der Vermieterin, die Mieträume nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu betreten, rechtzeitig ausgeübt werden können.

§ 16 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Mieträume vollständig geräumt und besenrein wie zu Beginn des Mietverhältnisses (ohne Bohrlöcher) zurück zu geben. Der Zustand wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten.
- (2) Die Mieterin hat alle Schlüssel – auch selbstbeschaffte – zurückzugeben. Die Mieterin haftet für sämtliche Schäden, die der Vermieterin oder Nachmietenden aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

§17 Schriftform

- (1) Änderungen des Mietvertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen müssen zwischen beiden Vertragsparteien einvernehmlich gegengezeichnet werden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem angestrebten Zweck möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet.

§ 19 Gerichtsstand

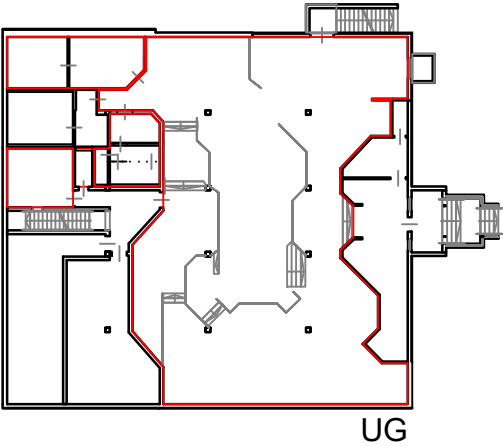
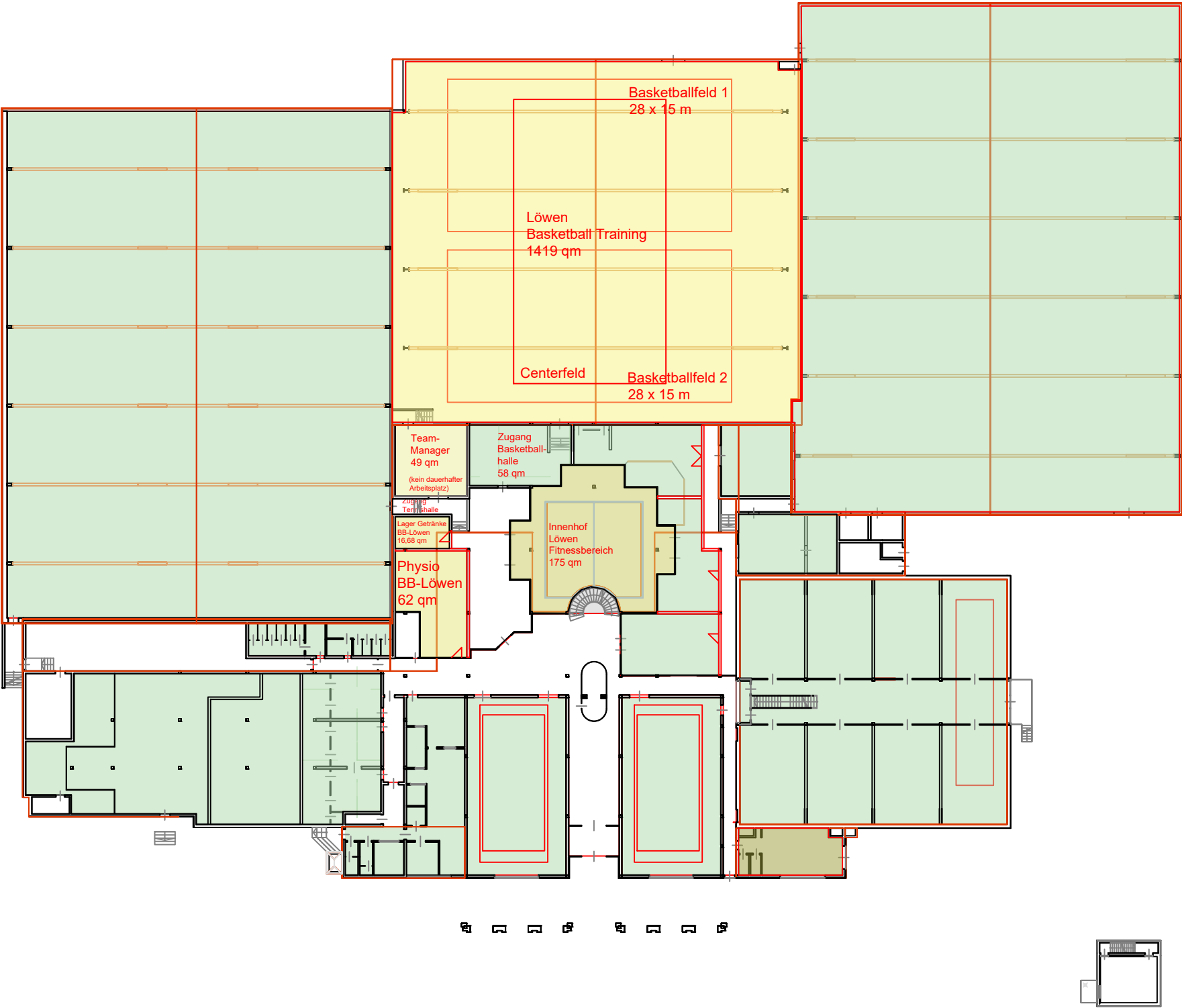
Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Braunschweig, den

Basketball Löwen Braunschweig GmbH

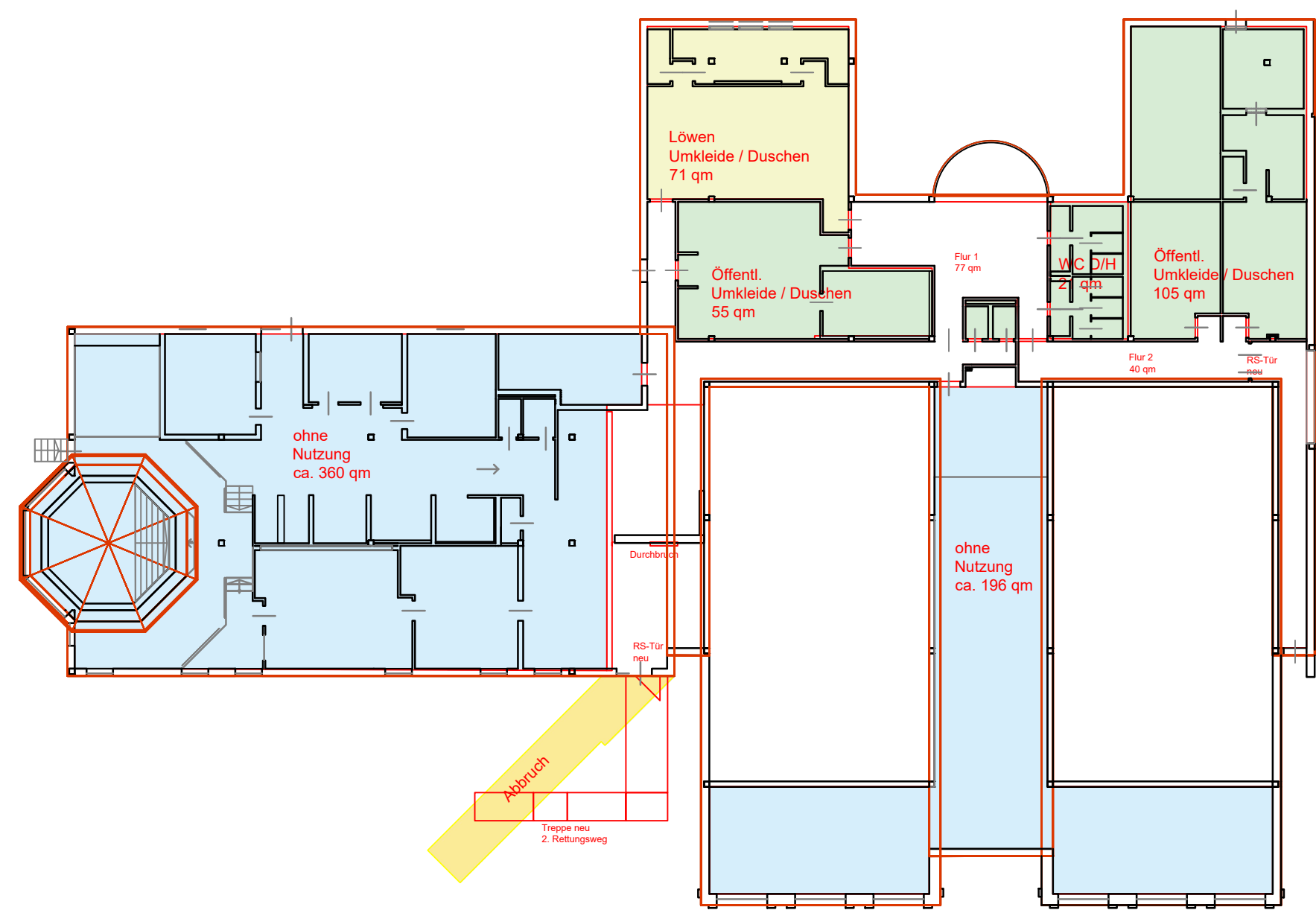


Stadt  Braunschweig

Fachbereich
Gebäudemanagement
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

Vienna House **VORABZUG**
WE 01317 Haus 3 EG +UG
MBKS Basketball Löwen und übrige Sportbedarfe

Bearbeitet	Ben	Gesehen	Schm
Liegenschaft	PE0029	Maßstab	1:500
Plan-Nr.	Nr	Datum	25.09.2025
Datei:	E_PE0029_01317_03_01_B_GR_EG_500.DWG		



Stadt  Braunschweig

Fachbereich
Gebäudemanagement
Willy-Brandt-Platz 13
38102 Braunschweig

Vienna House **VORABZUG**
WE 01317 Haus 3, 1. OG
MBKS Basketball Löwen und übrige Sportbedarfe

Bearbeitet	Ben	Gesehen	Schm
Liegenschaft	PE0029	Maßstab	1:250
Plan-Nr.	Nr	Datum	25.06.2025
Datei:	E_PE0029_01317_03_01_B_GR_OG1_250.DWG		

Betreff:

Sanierungsplanung der Sportrasenflächen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.09.2025

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

01.10.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Thema Umwandlung oder Sanierung von Kunstrasenplätzen ist ein Thema, welches im Interesse von Sportvereinen häufig einen hohen Stellenwert einnimmt. In der Sportentwicklungsplanung wird der Ausbau der Kunstrasenplätze nach verschiedenen Priorisierungsfaktoren empfohlen. In dem Arbeitsprogramm für 2025 bis 2027 wird empfohlen, die bestehenden Tennenplätze (Grandplätze) in Querum und Timmerlah zu Kunstrasenplätzen umzuwandeln. Jedoch gab es bisher keine politischen Mehrheiten, diese Vorhaben mit Haushaltsmitteln in 2025 / 2026 zu hinterlegen. Neben dem Thema Ausbau und Sanierung von Kunstrasenplätzen wünschen sich viele Vereine auch eine Sanierung ihrer zur Verfügung stehenden Naturrasenplätze.

Aufgrund dieser beschriebenen Umstände bitten wir die Verwaltung darzulegen, wo es aus Sicht der Vereine die Wünsche gibt, dass Naturrasenplätze oder Kunstrasenplätze saniert werden bzw. dass weitere Kunstrasenplätze entstehen. Dies soll bitte eingeordnet werden, indem die Verwaltung Stellung zu den jeweiligen Wünschen nimmt und fachlich bewertet, wo Sanierung oder Neuanlage aus Verwaltungssicht erfolgen sollte. Gerne in tabellarischer Form. Dazu fragen wir im Detail:

1. Zu welchen Sportplätzen ist der Verwaltung bekannt, dass es das Interesse bzw. die Forderung von Vereinen gibt, dass Sportplätze (Kunst- und Naturrasen) saniert oder zu Kunstrasenplätzen umgewandelt werden?
2. Wie bewertet die Verwaltung aus fachlicher Sicht, dass es zu baldiger Sanierung (Kunst- und Naturrasen) oder Neuanlage von Kunstrasenplätzen kommen sollte?
3. Welche Haushaltsmittel werden in den Jahren 2026 bis 2028 benötigt, um die fachlich sinnvollen und notwendigen Sanierungen von Kunst- und Naturrasenplätzen oder die Neuanlage von Kunstrasenplätzen umsetzen zu können?

Anlagen:

keine

<i>Betreff:</i> Sanierungsplanung der Sportrasenflächen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 01.10.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Sportausschuss (zur Beantwortung)	<i>Sitzungstermin</i> 01.10.2025	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN im Rat der Stadt vom 17.09.2025 (DS 25-26504) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Die Bereitstellung von Kunststoffrasenplätzen inklusive Kalthallen ist in der Stadt Braunschweig im Verhältnis zu anderen Kommunen relativ hoch. Dennoch hat nahezu jeder Braunschweiger Sportverein mit einer Fußballabteilung in den letzten Jahren Interesse an einem Kunststoffrasenplatz bzw. deren Nutzung bekundet, da diese wetterunabhängig beispielbar sind. Zusätzlich sind Nutzungswünsche anderer Sportarten wie z. B. Football, Frisbee, Quadball, Jigger, Hockey, Lacrosse etc. zu berücksichtigen bzw. vorhanden.

Generell besteht ein stetiger Instandhaltungsbedarf an allen Kunststoff-, Tennen- und Naturrasenplätzen. Darüber hinausgehende Grundsanierungen von Spielfeldern sind aufgrund der Höhe der benötigten Haushaltsmittel in der Regel als Einzelprojekte im Haushaltsplan vorzusehen. Derzeit bestehen folgende Einzelprojekte:

5E.670079 Grabeland Leiferde / Entwicklung Sportanlage (beinhaltet u.a. Neubau eines Kunststoffrasen-Kleinspielfelds)
5E.670087 FB 67: SpA Lamme/Neubau Kunstrasenplatz
5E.670093 SpA Querum/Umw. Tennenpl.-Kunstr.
4E.670028 FB 67: SpA Ölper / Instands. Kunstrasen
4E.670030 SpA Lehdorf/Inst. Kunstrasenplatz
4E.670038 FB 67: SpA Hondelage / Instands. Kunstr
4E.670040 FB 67:SpA Madamenweg / Instands. Kunstr.
4E.670041 SpA Völkenrode /Inst. Kunstrasenplatz
4E.670042 SpA Franz. Feld K3/Inst. Kunstrasenplatz
4E.670043 FB 67: SpA Wenden/Inst. Kunstrasenplatz
4E.670044 SpA Kennelweg K2 /Inst. Kunstrasenplatz
4E.670045 SpA Kennelweg K1 /Inst. Kunstrasenplatz

Zur Information ist eine Übersicht über alle städtischen Kunststoffrasen-, Tennen- und Naturrasenspielfelder in der Anlage beigelegt.

Zu 2.:

Gemäß dem Masterplan Sport 2030 soll prioritär der Umbau von Spielfeldern mit Tennenbelägen in Kunststoffrasen verfolgt werden.

Braunschweig verfügt noch über zwei für den Spielbetrieb geeignete Tennengroßspielfelder. Die Umwandlung des Tennenbelages in Querum in eine Kunststoffrasenspielfläche ist bereits in der Haushaltsplanung für das Jahr 2027 enthalten. Das zweite Tennenspielfeld in

Timmerlah soll mittelfristig in Absprache mit dem ortsansässigen Verein umgebaut werden, wobei entsprechende Haushaltsmittel noch nicht zur Verfügung stehen. Ein weiteres noch bestehendes kleineres Tennenspielfeld in Veltenhof soll möglichst im Zuge der Errichtung der geplanten 2-Fach-Sporthalle Veltenhof umgebaut werden.

Zusätzlich werden zeitnah in Lamme und Leiferde je ein neues Kunststoffrasenkleinspielfeld entstehen. Die Bauarbeiten bzw. vorbereitende Maßnahmen der Projekte haben in diesem Jahr begonnen.

Mittelfristig sieht die Verwaltung zusätzliche Sanierungsnotwendigkeiten auf diversen Kunststoffrasen- und Naturrasenspielfeldern.

Zu 3.:

Die Verwaltung kalkuliert bei der Neuanlage eines Kunststoffrasengroßspielfeldes inklusive Trainingsbeleuchtung und Infrastruktur mit einem Haushaltsmittelbedarf i. H. v. rd. 1.500.000,00 €. Die Kosten für eine Komplettsanierung eines Naturrasengroßspielfeldes inklusive Infrastruktur werden derzeit auf rd. 800.000 € geschätzt. Bei den angegebenen Kostenschätzungen handelt es sich nur um grobe Richtwerte, die u. a. je nach Größe, Ausstattung und räumlichen Gegebenheiten variieren können.

In den Folgejahren werden weitere Instandhaltungsmaßnahmen auf Kunststoffrasen- und Naturrasenplätzen als sportfachlich notwendig erachtet.

Hübner

Anlage/n: Übersicht städtische Kunststoffrasen-, Tennen- und Naturrasenspielfelder

Verpachtete städtische Sportanlagen, die von Vereinen gepflegt werden

Verein bzw. Sportanlage	Adresse	Bezeichnung
FC Wenden 1920 e.V.	Hauptstraße 46B	Kunststoffrasen-Großspielfeld
FC Wenden 1920 e.V.	Hauptstraße 46B	Rasen-Großspielfeld 1
FC Wenden 1920 e.V.	Hauptstraße 46B	Rasen-Großspielfeld 2
FC Wenden 1920 e.V.	Hauptstraße 46B	Rasen-Großspielfeld 3
Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V.	Blitzzeichenweg 20	Rasen-Großspielfeld 1
Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V.	Blitzzeichenweg 20	Rasen-Großspielfeld 2
Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V.	Blitzzeichenweg 20	Kunststoffrasen-Großspielfeld
MTV Hondelage von 1909 e.V.	Tränkeweg 8	Kunststoffrasen-Großspielfeld
MTV Hondelage von 1909 e.V.	Tränkeweg 8	Rasen-Großspielfeld 1
MTV Hondelage von 1909 e.V.	Tränkeweg 8	Rasen-Großspielfeld 2
MTV Hondelage von 1909 e.V.	Tränkeweg 8	Rasen-Kleinspielfeld
SC Rot-Weiß Volkmrode e.V.	Seikenkamp 10	Rasen-Großspielfeld
SC Rot-Weiß Volkmrode e.V.	Seikenkamp 10	Rasen-Kleinspielfeld
Sport- und Kulturgemeinschaft Dibbesdorf e.V.	Wendhäuserweg 6 H	Rasen-Großspielfeld 1
Sport- und Kulturgemeinschaft Dibbesdorf e.V.	Wendhäuserweg 6 H	Rasen-Großspielfeld 2
Sportverein Broitzem 1921 e.V.	Kruckweg 1	Rasen-Großspielfeld 1
Sportverein Broitzem 1921 e.V.	Kruckweg 1	Rasen-Großspielfeld 2
Sportverein Broitzem 1921 e.V.	Kruckweg 1	Rasen-Großspielfeld 3
Sportverein Kralenriede 1922 e.V.	Fridtjof-Nansen-Straße 29	Rasen-Großspielfeld 1
Sportverein Kralenriede 1922 e.V.	Fridtjof-Nansen-Straße 29	Rasen-Großspielfeld 2
Sportverein Querum von 1911 e.V.	Bohnenkamp 18	Tennen-Großspielfeld
Sportverein Querum von 1911 e.V.	Bohnenkamp 18	Rasen-Großspielfeld
Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V.	Flachsrottenweg 25	Rasen-Großspielfeld 2
Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V.	Flachsrottenweg 25	Rasen-Großspielfeld 1
Sportvereinigung Rühme von 1921 e.V.	Flachsrottenweg 25	Rasen-Kleinspielfeld
Sportverein Schwarzer Berg e.V.	Maulbeerweg 6	Rasen-Kleinspielfeld
Sportverein Schwarzer Berg e.V.	Maulbeerweg 6	Rasen-Großspielfeld 3
Sportverein Schwarzer Berg e.V.	Maulbeerweg 6	Rasen-Großspielfeld 2
Sportverein Schwarzer Berg e.V.	Maulbeerweg 6	Rasen-Großspielfeld 1
TSV Eintracht Völkenrode von 1904 e.V.	Wischenholz	Kunststoffrasen-Großspielfeld
TSV "Frisch Auf" Timmerlah e.V.	Kirchstraße 1	Tennen-Großspielfeld
TSV "Frisch Auf" Timmerlah e.V.	Kirchstraße 1	Rasen-Großspielfeld 1
TSV "Frisch Auf" Timmerlah e.V.	Kirchstraße 1	Rasen-Großspielfeld 2
TSV "Frisch Auf" Timmerlah e.V.	Kirchstraße 1	Rasen-Großspielfeld 3
Turn- und Sportverein Germania Lamme 1946 e.V.	Lammer Heide 5	Rasen-Großspielfeld 1
Turn- und Sportverein Germania Lamme 1946 e.V.	Lammer Heide 5	Rasen-Großspielfeld 2
Turn- und Sportverein Germania Lamme 1946 e.V.	Lammer Heide 5	Kunststoffrasen-Großspielfeld
Turn- und Sportverein Schapen von 1921 e.V.	Buchhorstblick 9	Rasen-Großspielfeld
Turn- und Sportverein Schapen von 1921 e.V.	Buchhorstblick 9	Kunststoffrasen-Großspielfeld
Turn- und Sportverein Watenbüttel e.V.	Bundesallee 70	Rasen-Großspielfeld
TV Eintracht Veltenhof von 1910 e.V.	Christoph-Ding-Str. 22	Tennen-Großspielfeld
TV Eintracht Veltenhof von 1910 e.V.	Christoph-Ding-Str. 22	Rasen-Großspielfeld 1
TV Eintracht Veltenhof von 1910 e.V.	Christoph-Ding-Str. 22	Rasen-Großspielfeld 2
TV Eintracht Veltenhof von 1910 e.V.	Christoph-Ding-Str. 22	Rasen-Großspielfeld 3
TV Mascherode von 1919 e.V.	Salzdahlumer Str. 290	Rasen-Großspielfeld 1
TV Mascherode von 1919 e.V.	Salzdahlumer Str. 290	Rasen-Großspielfeld 2
VfL Bienrode e.V.	Pappelallee	Rasen-Großspielfeld
VfL Bienrode e.V.	Pappelallee	Rasen-Kleinspielfeld
VfL Leiferde e.V.	Lüdersstraße 25	Rasen-Großspielfeld

Städtische Sportanlagen in städtischer Pflege

Anlage	Adresse	Bezeichnung
SpA Biberweg 9	Biberweg 9	Rasen-Großspielfeld 1
SpA Biberweg 9	Biberweg 9	Rasen-Großspielfeld 2
SpA Biberweg 9	Biberweg 9	Rasen-Großspielfeld 3
SpA Biberweg 9	Biberweg 9	Rasen-Kleinspielfeld
Sportzentrum Ölper	Biberweg 29	Rasen-Großspielfeld
Sportzentrum Ölper	Biberweg 29	Rasen-Kleinspielfeld
Sportzentrum Ölper	Biberweg 29	Kunstrasen-Großspielfeld
Sportzentrum Ölper	Biberweg 29	Kunstrasenfeld, klein (ehem. Tennisanlage)
SpA Bocksbarthfeld	Bienroder Weg 50	Rasen-Großspielfeld 1
SpA Bocksbarthfeld	Bienroder Weg 50	Rasen-Großspielfeld 2
SpA Bocksbarthfeld	Bienroder Weg 50	Kunstrasen-Großspielfeld
SpA Bienroder Weg 51	Bienroder Weg 51	Rasen-Großspielfeld
SpA Bienroder Weg 51	Bienroder Weg 51	Kalthalle - Kunststoffrasen-Kleinspielfeld
SpA Rautheim	Braunschweiger Str. 9	Rasen-Großspielfeld
SpA Rautheim	Braunschweiger Str. 9	Kunstrasen-Großspielfeld
SpA Veltenhof	Christoph-Ding-Str. 22	Kalthalle - Kunststoffrasen-Kleinspielfeld
SpA Ehrlichstraße	Ehrlichstraße 9	Baseball-Großspielfeld, Rasen
SpA Ehrlichstraße	Ehrlichstraße 9	Baseball-Kleinspielfeld, Rasen
SpA Ehrlichstraße	Ehrlichstraße 9	Rasentrainingsfeld
BSA Melverode	Glogastr. 12	Rasen-Großspielfeld 1
BSA Melverode	Glogastr. 12	Rasen-Großspielfeld 2
BSA Melverode	Glogastr. 12	Kunstrasen-Großspielfeld
BSA Melverode	Glogastr. 12	Kalthalle - Kunststoffrasen-Kleinspielfeld
SpA Waggum	Grasseler Str. 20	Rasen-Großspielfeld
SpA Waggum	Grasseler Str. 20	Kunstrasen-Großspielfeld
SpA Waggum	Grasseler Str. 20	Kunstrasen-Kleinspielfeld
SpA Gartenstadt	Hainbergstr. 20	Rasen-Großspielfeld
SpA Gliesmarode	Hermann-Dürre-Weg	Rasen-Großspielfeld
SpA Freie Turner	Herzogin-Elisabeth-Str. 78	Rasen-Großspielfeld 1
SpA Freie Turner	Herzogin-Elisabeth-Str. 78	Rasen-Großspielfeld 2
SpA Freie Turner	Herzogin-Elisabeth-Str. 78	Kunstrasen-Großspielfeld
BSA Franzsches Feld	Herzogin-Elisabeth-Str. 81	Rasen-Großspielfeld 1
BSA Franzsches Feld	Herzogin-Elisabeth-Str. 81	Rasen-Großspielfeld 2
BSA Franzsches Feld	Herzogin-Elisabeth-Str. 81	Rasen-Großspielfeld 3
BSA Franzsches Feld	Herzogin-Elisabeth-Str. 81	Rasen-Großspielfeld 4; Konrad Koch Stadion
BSA Franzsches Feld	Herzogin-Elisabeth-Str. 81	Rasen-Kleinspielfeld
BSA Franzsches Feld	Herzogin-Elisabeth-Str. 81	Kunstrasen-Großspielfeld 1
BSA Franzsches Feld	Herzogin-Elisabeth-Str. 81	Kunstrasen-Großspielfeld 2
BSA Franzsches Feld	Herzogin-Elisabeth-Str. 81	Kunstrasen-Großspielfeld 3
BSA Stöckheim	Hohe Wiese 33 A	Rasen-Großspielfeld
BSA Stöckheim	Hohe Wiese 33 A	Rasen-Kleinspielfeld
BSA Stöckheim	Hohe Wiese 33 A	Kunstrasen, Großspielfeld
SpA Illerstraße	Illerstr.44	Rasen-Großspielfeld
SpA Illerstraße	Illerstr.44	Rasen-Kleinspielfeld 1
SpA Illerstraße	Illerstr.44	Rasen-Kleinspielfeld 2
SpA Illerstraße	Illerstr.44	Kunstrasen-Großspielfeld
BSA Rüningen	Leiferder Weg 5 B	Rasen-Großspielfeld 1
BSA Rüningen	Leiferder Weg 5 B	Rasen-Großspielfeld 2
BSA Rüningen	Leiferder Weg 5 B	Kunstrasen-Großspielfeld
BSA Rüningen	Leiferder Weg 5 B	Kunstrasen-Kleinspielfeld
SpA Madamenweg	Madamenweg 70	Rasen-Großspielfeld
SpA Madamenweg	Madamenweg 70, An der Horst	Rasen-Kleinspielfeld 1
SpA Madamenweg	Madamenweg 70, An der Horst	Rasen-Kleinspielfeld 2
SpA Madamenweg	Madamenweg 70, An der Horst	Kunstrasen-Großspielfeld
BSA Westpark	Rheinring 14	Rasen-Großspielfeld 1
BSA Westpark	Rheinring 14	Rasen-Großspielfeld 2
BSA Westpark	Rheinring 14	Hockey-Kunstrasen-Großspielfeld
BSA Westpark	Rheinring 14	Kalthalle - Kunststoffrasen-Kleinspielfeld
SpA Rote Wiese	Rote Wiese 9	Rasen-Großspielfeld 1
SpA Rote Wiese	Rote Wiese 9	Rasen-Großspielfeld 2
SpA Rote Wiese	Rote Wiese 9	Rasen-Großspielfeld 3
SpA Rote Wiese	Rote Wiese 9	Kunstrasen-Großspielfeld Football
BSA Jahnplatz	Wolfenbüttler Str. 58 A	Rasen-Großspielfeld 1
BSA Jahnplatz	Wolfenbüttler Str. 58 A	Rasen-Großspielfeld 2
BSA Jahnplatz	Wolfenbüttler Str. 58 A	Kunstrasen-Großspielfeld 1; Hockey
BSA Jahnplatz	Wolfenbüttler Str. 58 A	Kunstrasen- Großspielfeld 2; Hockey

SpA Kennelweg, Eintracht Braunschweig NLZ	Kennelweg 5	Rasen-Großspielfeld 1
SpA Kennelweg, Eintracht Braunschweig NLZ	Kennelweg 5	Rasen-Großspielfeld 2
SpA Kennelweg, Eintracht Braunschweig NLZ	Kennelweg 5	Rasen-Großspielfeld 3
SpA Kennelweg, Eintracht Braunschweig NLZ	Kennelweg 5	Rasen-Großspielfeld 4
SpA Kennelweg, Eintracht Braunschweig NLZ	Kennelweg 5	Kunstrasen-Großspielfeld 1
SpA Kennelweg, Eintracht Braunschweig NLZ	Kennelweg 5	Kunstrasen-Großspielfeld 2
SpA Heidberg, HSC Leu 06 e.V.	Salzdahlumer Str. 129 A	Rasen-Großspielfeld 1
SpA Heidberg, HSC Leu 06 e.V.	Salzdahlumer Str. 129 A	Rasen-Großspielfeld 2
SpA Heidberg, HSC Leu 06 e.V.	Salzdahlumer Str. 129 A	Rasen-Großspielfeld 3
SpA Heidberg, HSC Leu 06 e.V.	Salzdahlumer Str. 129 A	Rasen-Großspielfeld 4